

2679/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 04.09.2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Eva Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Abhören von Internetverbindungen aller Art“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Beantwortung dieser Fragen, die offenbar auf einen direkten Kontakt zwischen den Sicherheitsbehörden und Providern abzielen, fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 3:

Dem Bundesministerium für Justiz sind aus Anlass der vorliegenden parlamentarischen Anfrage für das Jahr 1999 zwei Fälle, für das Jahr 2000 drei Fälle und für das Jahr 2001 sechs Fälle mitgeteilt worden, in denen Provider E - Maildaten bzw. Verbindungsdaten auf Grund eines richterlichen Beschlusses herausgeben mussten. Da jedoch entsprechendes statistisches Material für die Sprengel der Landesgerichte für Strafsachen Wien und Graz sowie des Landesgerichtes Feldkirch nicht verfügbar ist, sind diese Zahlenangaben nur partiell aussagekräftig.

Zu 4:

§ 89 Abs. 1 TKG verpflichtet Betreiber - das sind Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsdiensten im Sinne des Dritten Abschnittes des Telekommunikationsgesetzes - nach Maßgabe einer gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung, alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO erforderlich sind. Mein Ressort verfolgt daher seit

Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes am 1. August 1997 die Bemühungen um Erlassung einer entsprechenden Verordnung mit Nachdruck. Zur Vermeidung von Lücken in der Strafverfolgung hat sich die Bundesregierung die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung der kostenschonenden Durchführung von technischen Maßnahmen zur Überwachung eines Fernmeldeverkehrs bei kriminellen Straftatbeständen zum Ziel gesetzt (vgl. Regierungsbereinkommen „Österreich neu regieren“, Kapitel Innere Sicherheit und Integration, Pkt. 1.4.). Wie ich bereits in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der AbgZN Dr. PILZ und Genossen, Zl. 2089/J - NR/2001, betreffend „Überwachungsverordnung“ betont habe, sollen durch die Bestimmungen der erwähnten Verordnung die derzeitigen Überwachungsmöglichkeiten nicht erweitert, sondern bloß die Durchführung gerichtlicher Anordnungen nach den §§ 149a, 149c StPO sichergestellt werden.

Zu 5:

Grundsätzlich ist nach den Bestimmungen der §§ 149a ff StPO eine Überwachung des über Telekommunikationseinrichtungen abgewickelten Online - Datenverkehrs unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen und Beschränkungen möglich. Die Überwachung ist nicht auf öffentliche Leitungen beschränkt. Das allgemein zugängliche Internet unterliegt allerdings nicht dem Fernmeldegeheimnis, weshalb die bloße Verschaffung des Zugangs dazu durch die Strafverfolgungsbehörden keine Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den §§ 149a ff StPO darstellt. Eine Ausfor schung der Informationseingabe sowie eine Überwachung ihrer Telefonanschlüsse wäre aber wiederum nur unter Einhaltung der Bestimmungen der StPO über die Telefonüberwachung möglich. Gleiches gilt für andere geheime Daten, etwa E - Mails, die dem Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10a StGG bzw. Art. 8 Abs. 1 EMRK unterliegen, weshalb deren Erhebung nur auf Grund einer richterlichen Anordnung durchgeführt werden darf. Die erwähnten Beschränkungen (dringender Tatverdacht einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist) gelten im Übrigen auch für die Beschlag nahme von Datenträgern, wenn und solange die technische bzw. rechtliche Notwendigkeit einer (Zwischen - )Speicherung bzw. eines Ausdrucks von Inhalts - oder Verbindungsdaten besteht (vgl. STABENTHEINER, Straf - und zivillegislativer Handlungsbedarf durch Datenhighway und Internet?, ecolex 1996, 748 ff; WESSELY, Sicherheitspolizeiliche und strafprozessuale Erhebungen im Internet, ÖJZ 1996, 612 ff; JAHNEL, Datenschutz im Internet, ecolex 2001, 84). Der Zugriff auf Inhalts - und Verbindungsdaten von E - Mails, sowie auf das Datenaufkommen beim Surfen,

ist daher nur unter Beachtung der erwähnten strafprozessualen Eingriffsermächtigungen zulässig.

Zu 6:

Die Meinungs - und Informationsvielfalt des Internet erfordert auch eine Gewährleistung des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes. Aufgabe des Staates ist es, die verfassungsgesetzlich gewährleistete Freiheit der Bürger sicherzustellen, wobei dem Strafrecht die Aufgabe zukommt, Grenzen zu setzen, die sich auch auf die Bereiche technischer Fortschritt, Wissenschaft und Ökonomie beziehen, um so die Beachtung der Rechte Dritter zu garantieren. Datenschutzverletzungen (Offenlegung von Privatgeheimnissen), Computersabotage, Datenveränderungen („Love - Letter - Virus“), Verbreitung pornographischer und extremistischer Inhalte sowie Gewaltverherrlichung, Urheberrechtsverletzungen und Kreditkartenmissbrauch gewinnen durch den Einsatz von Internet eine neue Dimension und bieten organisierten Tätergruppen neue Einsatz - und Gewinnmöglichkeiten. Die Kriminalitätsentwicklung durch Fehlen wirksamer Kontrollelemente liegt weder im Interesse der Internet - Betreiber noch in jenem der Internet - Nutzer. Dem muss durch strafrechtliche und außerstrafrechtliche Maßnahmen entgegengesteuert werden. In diesem verfassungsrechtlich abgesteckten Rahmen ist die Meinungs - und Informationsvielfalt des Internets gewährleistet.

Zu 7:

Auf europäischer Ebene wird derzeit an einer neuen Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation gearbeitet; die Interessen der Republik Österreich werden diesbezüglich federführend durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wahrgenommen. Mein Ressort ist neben anderen, insbesondere dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, an der innerstaatlichen Koordination des österreichischen Standpunkts beteiligt. Im Sinne meiner Ausführungen zur Frage 5. bekenne ich mich dazu, dass für die Strafverfolgungsbehörden - unter strenger Beachtung der Kautelen der §§ 149a ff StPO - die Möglichkeit bestehen muss, auf sogenannte Verkehrsdaten zuzugreifen, um Urheber und Verteiler strafrechtswidriger Inhalte im Internet auszuforschen zu können.